



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. April 2018

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Varo Energy Tankstorage GmbH, Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg, auf Erteilung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Zusammenführung des Tanklagers 2 und dem Tanklager 1 in 44147 Dortmund, Tankweg 18 S. 137 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT und der Stadt Euskirchen zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens S. 139 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marcel Knappe) S. 141 – Bestellung von bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegern (Jörn vom Hofe) S. 141 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stephan Springer) S. 141

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen S. 141 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 141 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 141 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 142 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 142

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 142

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2017**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2017 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 25,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
eMail: amtsblatt@becker-druck.de
Fax: 0 29 31/52 19 644**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

274. **Antrag der Firma
Varo Energy Tankstorage GmbH,
Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg,
auf Erteilung einer wesentlichen Änderung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Zusammenführung
des Tanklagers 2 und dem Tanklager 1 in
44147 Dortmund, Tankweg 18**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 4. 2018
900-0270192-0010/IBG-001

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),

zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Varo Energy Tankstorage GmbH, Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 14.09.2017, zuletzt ergänzt am 20.02.2018, eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben in 44147 Dortmund, Tankweg 18, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 207-209, 270, 586, 587, 708, 709, 782, 783, 924, 927, 929, 934, 936, 942, 1116-1123 und 1592.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1) Erweiterung von Tanklager 2 um Tanklager 1 und Verbindung durch Rohrleitungen untereinander. Die Lagerkapazität zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 K (100°C) oder weniger beträgt 54.816 Tonnen (62.876,70 m³).
- 2) Optimierung der Abfüllfläche für Eisenbahnkesselwagen zum Umschlag von Heizöl schwer durch Errichtung einer Auffangwanne aus Stahl.
- 3) Optimierung der Befüllung des Heizölkennzeichnungstanks (Tank 10) durch Beschichtung der Betonfläche und Errichtung einer Spritzschutzwand.
- 4) Wegfall des Heizölkennzeichnungstanks Nr. 2100 (3.000 Liter) und Errichtung eines neuen Heizölkennzeichnungstanks (950 Liter).
- 5) Ertüchtigung der Schiffsverladestelle 2 durch Säulenkran und Schlauchverladung für den Umschlag von Heizöl EL, Gasöl, Diesel und Heizöl schwer.
- 6) Errichtung und Betrieb einer mobilen Dampfkesselanlage zur Beheizung von Kesselwagen für Heizöl schwer.
- 7) Reduzierung der Füllmengen der Tanks 233, 236, 239, 225, 20, 21 um insgesamt 7.339 m³.
- 8) Sukzessiver Austausch der Flansche und Pumpen (danach dauerhaft technisch dicht).
- 9) Für alle Lagertanks wird eine automatische Abschaltung von Pumpen beim Auslösen der Überfüllsicherung nachgerüstet.
- 10) Erhöhung der Mauer um 0,6 m zwischen Tankfeld IIb und Pumpenfeld und Verladebereich, zur Vergrößerung des Löschwasserrückhaltevolumens im Tankfeld IIb.

Die Änderungen sollen schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Sicherheitsbericht vom Februar 2018 gemäß § 9 Störfall-Verordnung ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017

(BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376) genannten Anlagen.

Das beantragte Vorhaben der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 16 i.V.m. § 6 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die überschlägige Prüfung ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht (siehe Amtsblatt Nr. 12 der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.03.2018 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 530

Bezirksverwaltungsstelle Huckarde, Rahmer Straße 15, 44369 Dortmund, Zimmer 7A

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Bezirksverwaltungsstelle Huckarde oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg
unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2264

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **02.05.2018** bis einschließlich **15.06.2018** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**05.07.2018, 10.00 Uhr, im Saal I
des Technologie Zentrums Dortmund
Emil-Figge-Str. 75-80, 44227 Dortmund.**

Sofern die Erörterung am 05.07.2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 06.07.2018 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:
gez. Will

(820)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 137

**275. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kommunalen Zweckverband
Südwestfalen-IT und der Stadt Euskirchen
zur Wahrnehmung von IT-Leistungen
im Bereich des Finanzwesens**

Zwischen dem

Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT mit Sitz in Hemer und Siegen, vertreten durch

den Vorstandsvorsteher Thomas Gemke und den Geschäftsführer Dr. Michael Neubauer,

und

der Stadt Euskirchen, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

wird die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen geschlossen.

Vorbemerkung/Präambel

Die Erfüllung der umfassenden kommunalen Aufgaben ist durch die Verwaltungen ohne IT-Unterstützung insbesondere im Bereich des Finanzwesens nicht mehr denkbar. Zur effektiven Bereitstellung informationstechnischer Leistungen (IT) wurden kommunale Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegründet. Die Südwestfalen-IT stellt den Kommunen umfangreiche Leistungen im IT-Bereich zur Verfügung. Die Kommunen wirken auf das Leistungsangebot ein, indem sie ihre Wünsche und Bedürfnisse für IT-Unterstützung der Südwestfalen-IT mitteilen und an der anforderungsgerechten Umsetzung mitwirken. Ihre Zusammenarbeit dient damit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Zum 01.01.2018 wurden die Zweckverbände KDVBZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in die Südwestfalen-IT eingegliedert.

Die Gründungsmitglieder der Südwestfalen-IT haben ein europaweites Vergabeverfahren für eine Nachfolge-Software des Finanzwesens durchgeführt. Das Verfahren erfolgte unter intensiver Beteiligung der Anwender und endete mit Zuschlag an die Firma Infoma Software Consulting GmbH (heute: Axians Infoma GmbH).

Die Stadt Euskirchen und ein Initiator der Südwestfalen-IT (KDVBZ Citkomm) arbeiten seit Jahren auch im Bereich des Finanzwesens erfolgreich zusammen. Mit dieser mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Zusammenarbeit ausgeweitet und konkretisiert werden.

Abschnitt 1

Leistungen der Südwestfalen-IT

§ 1

Leistungsumfang, Inanspruchnahme

- (1) Die Stadt Euskirchen überträgt der SIT die Durchführung der in den nachfolgenden Absätzen genannten Leistungen zum Finanzwesen während der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Verfahrensbestandteile bzw. Softwareprodukte:
 - nsk Finanzsoftware „Basis-Paket“
 - nsk integriertes Veranlagungswesen (Paket 1)
 - nsk kommunale Betriebe (Paket 2)

Die konkrete Beschreibung dieser Softwareprodukte ergibt sich aus den Leistungsscheinen.

- (3) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers zählen folgende Einzelleistungen:
- Gewährung eines auf die Vertragslaufzeit befristeten Nutzungsrechts an den Auftraggeber für die o. g. Komponenten
 - Betrieb der o. g. Komponenten
 - technischer Support der o. g. Komponenten
 - fachlicher Support der o. g. Komponenten
 - Pflege der o. g. Komponenten
- (4) Die Südwestfalen-IT übernimmt den Support für die o. g. Modulumfang (Pakete) der nsk-Software. Meldungen des First- und Second-Level-Supports werden üblicherweise von der Südwestfalen-IT selbst entgegengenommen, analysiert, bearbeitet und gelöst. Der Third-Level-Support (z.B. Fehlerkorrekturen im Programm, Datenkorrekturen) obliegt dem Softwarehersteller. Dazu hat die Südwestfalen-IT einen Pflegevertrag mit dem Hersteller abgeschlossen.
- (5) Einzelheiten zum Leistungsumfang der Softwareprodukte und den Betriebs- und Supportleistungen der Südwestfalen-IT ergeben sich ergänzend aus den Leistungsscheinen.
- (6) Die Südwestfalen-IT verarbeitet gem. § 11 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) die Daten im Auftrag der Stadt Euskirchen. Die Beachtung der Bestimmungen des DSG NW und der Datenschutzgesetze bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von der Südwestfalen-IT zugesichert.
- (7) Die Südwestfalen-IT ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einzelne Unterstützungsleistungen durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften, erbringen zu lassen.
- (8) Die Rechte und Pflichten der Stadt Euskirchen als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.
- (9) Die Daten der Stadt Euskirchen dürfen außerhalb der Erfordernisse nach Abs. 7 ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke Dritter verwendet werden.
- (10) Die Südwestfalen-IT gewährt der Stadt Euskirchen Zugang zu ihrem Verbandsnetz. Zum Erhalt eines gemeinsamen Sicherheitsniveaus wird die Stadt Euskirchen die vom Verband empfohlenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- (11) Die Südwestfalen-IT vertritt die Stadt Euskirchen im Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und erhält durch diese Vereinbarung Vertretungsvollmacht.

§ 2

Programmprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Euskirchen obliegt gesetzlich die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Entgelte/Kosten

- (1) Die Südwestfalen-IT deckt ihre Aufwände entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch Entgelte und eine Umlage.

- (2) Für die von der Südwestfalen-IT in Anspruch genommenen Leistungen zahlt die Stadt Euskirchen Entgelte, die für die Leistungen jährlich von der Südwestfalen-IT kalkuliert und mitgeteilt werden. Soweit außerhalb des üblichen Angebots Leistungen im Einzelfall erbracht werden, sind die hierfür vereinbarten Entgelte zu leisten.

Abschnitt 2

Leistungen der Stadt Euskirchen

§ 4

Mitwirkung

- (1) Die Stadt Euskirchen wirkt bei der Auswahl und Fortschreibung des Leistungsangebotes der Südwestfalen-IT im Bereich des Finanzwesens mit, um ein langfristiges und anforderungsgerechtes Leistungsangebot der Südwestfalen-IT zu gewährleisten.
- (2) Der Stadt Euskirchen wird die Mitarbeit im Fachbeirat Finanzwesen ermöglicht. Die näheren Einzelheiten werden einvernehmlich abgestimmt.

Abschnitt 3

Allgemeine Regelungen

§ 5

Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Südwestfalen-IT gewährleistet, dass die von ihr eingesetzten Programme im Rahmen des hierzu festgelegten Verfahrens freigegeben und, soweit es sich um Programme im Sinne des § 103 Abs. 1 Ziffer 6 GO NRW handelt, geprüft sind.
- (2) Die Haftungsbestimmungen ergeben sich aus den durch den Kooperationsausschuss ADV zur Anwendung empfohlenen EVB-IT.
- (3) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hemer. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Südwestfalen-IT zuständige Gericht.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung, Außerkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.04.2018, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende kündbar.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung werden auf schriftliches Verlangen der Stadt Euskirchen die sie betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt Euskirchen.
- (4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben, sobald die Stadt Euskirchen dem Zweckverband Südwestfalen-IT als Verbandsmitglied beitrifft.

Hemer, den 16. März 2018	Euskirchen, den 20. März 2018
Südwestfalen-IT	Stadt Euskirchen
Der Vorstandsvorsteher	Der Bürgermeister
(Gemke)	(Dr. Neubauer)
Verbandsvorsteher	(Dr. Friedl)
	Geschäftsführer

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT und der Stadt Euskirchen zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.02-002/2018-001

Arnsberg, den 10. April 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-002/2018-001

Arnsberg, den 10. April 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

(858) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 139

276. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marcel Knappe)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 4. 2018
64.26.57-08.172-2018-3

Mit Wirkung zum 1. 5. 2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Marcel Knappe für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 06 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 06 umfasst den östlichen Teil von Dortmund-Wickede und den Dortmunder Flughafen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 141

277. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörn vom Hofe)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 4. 2018
64.26.57-08.175-2018-3

Mit Wirkung zum 1. 1. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Jörn vom Hofe für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 29 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 29 umfasst die Stadt Lüdenscheid und Teile der Stadt Kierspe.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 141

278. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stephan Springer)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 4. 2018
64.26.57-08.173-2018-3

Mit Wirkung zum 1. 6. 2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Stephan Springer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 18 bestellt. Der Kehrbezirk

Soest 18 umfasst einen Teil der Stadt Soest sowie den Bad Sassendorfer Ortsteil Elfsen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 141

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

279. Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Stadt Siegen Siegen, 3. 11. 2015
Der Bürgermeister
– AG 1/1-2 –

Die Dienstaussweise Nr. 779 (W 56) und Nr. 780 (W 57) ausgestellt auf den Namen Thorsten Wengenroth, geb. 7. 7. 1964, sind am 5. 4. 2018 in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

Ulrich Bernshausen

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 141

280. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 006 208

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 4. 4. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 141

281. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 8. 1. 2018 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 30 610 588 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 9. 4. 2018

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 141

**282. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 596 608 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 10. 4. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 142

**283. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 600 520 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 4. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 142

**284. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 583 569 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 4. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 142

**285. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 521 031 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 4. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 142

**286. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 516 619 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 4. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 142

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ökumene 2017 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2642, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bruno Hessel, Krusensteiner Weg 12, 58256 Ennepetal.

Gudrun Weskamp, Gustav-Bohm-Straße 59a, 58256 Ennepetal.

(48)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Berufsförderungswerk des Westfälischen Baugewerbes e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 1676, Westfalendamm 229, 44141 Dortmund, wurde zum 11. 12. 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der u. a. Liquidatoren anzumelden:

Hermann Schulte-Hiltrop, An der Hiltroper Kirche 28, 44805 Bochum.

Walter Derwald, Neue Ringstraße 48, 44267 Dortmund.

(56)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „INITIATIVE 1A KORTUMSTRASSE e. V.“, mit Sitz in Bochum, eingetragen unter VR 3496 AG Bochum, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Bettina Zobel, Freiligrathstraße 7, 44791 Bochum, anzumelden.

(31)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING